

# RS Vwgh 1991/3/22 90/13/0113

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.1991

## Index

23/04 Exekutionsordnung

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

AbgEO §65 Abs3;

EO §294;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 90/13/0114 90/13/0115

## Rechtssatz

In § 65 AbgEO und in § 294 EO ist ausdrücklich angeordnet, daß die Pfändung mit der Zustellung des Zahlungsverbotes an den Drittenschuldner bewirkt wird. Die Zustellung des Zahlungsverbotes ist somit der konstitutive Akt, mit dem das Pfandrecht zugunsten der Republik Österreich (des betreibenden Gläubigers) begründet wird, weshalb der Zustellung des Verfügungsverbotes an den Abgabenschuldner (den Verpflichteten) nur deklarative Wirkung zukommt

(Hinweis E 19.1.1988, 85/14/0021).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990130113.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)